

Antrag
der Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung der Gewerbeordnung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Einzig er Paragraph

Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in der Fassung vom 30. Juni 1900 (RGBl. S. 871 ff) wird wie folgt geändert:

Absatz 2 des § 127 a erhält folgende Fassung:

„(2) Körperliche Züchtigung sowie jede die Gesundheit des Lehrlings gefährdende Behandlung sind verboten.“

Bonn, den 11. Juli 1951

Ollenhauer und Fraktion